



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm,  
Christoph Maier AfD**  
vom 19.09.2025

### **Schutz der Verfassung gegenüber unionsrechtlichen Eingriffen und Wahrung der Meinungsfreiheit**

Vor dem Bundesverfassungsgericht sind Verfahren anhängig, die die Abgrenzung nationaler Grundrechte gegenüber Vorgaben der Europäischen Union betreffen. Zudem werden auf Bundesebene Änderungen des § 130 Strafgesetzbuch (StGB; Volksverhetzung) diskutiert, die eine Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nach sich ziehen könnten. Für den Freistaat Bayern als föderalen Verfassungsstaat stellen sich damit grundsätzliche Fragen zur Sicherung der verfassungsrechtlichen Identität und zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Staatsregierung im Hinblick auf die Gefahr vor, dass durch den Vorrang des Unionsrechts Grundrechte nach dem Grundgesetz eingeschränkt oder ausgehöhlt werden (bitte unter Bezug auf Art. 79 Abs. 3 GG und die verfassungsrechtliche Identität)? ..... 3
2. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die verfassungsrechtliche Identität im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG sowie die Grundrechte des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung gegenüber unionsrechtlichen Vorgaben zu wahren (bitte konkrete Vorkehrungen und Verfahren darstellen)? ..... 3
3. Hat die Staatsregierung in den anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Stellungnahmen oder Gutachten abgegeben oder vorbereitet (bitte angeben ob schriftlich oder mündlich, mit welchem rechtlichen Inhalt und Datum)? ..... 3
4. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung von Plänen der Bundesregierung zur Erweiterung oder Verschärfung des § 130 StGB (Volksverhetzung; bitte konkrete Vorhaben oder Referentenentwürfe benennen)? ..... 3
5. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Staatsregierung hinsichtlich der Vereinbarkeit solcher Pläne mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG vor (bitte rechtliche Abwägungen darlegen)? ..... 4

- 
6. Mit welchen Auswirkungen auf die Rechtspraxis in Bayern rechnet die Staatsregierung im Falle einer Verschärfung des § 130 StGB (bitte insbesondere zu Ermittlungsverfahren, Verurteilungen und Kapazitäten der Justiz Stellung nehmen)? ..... 4
7. Welche Position vertritt die Staatsregierung zur Tragweite der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK], Art. 20 Abs. 3 GG) im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verschärfungen im Bereich politischer Meinungsäußerungen (bitte juristische Bewertung anführen)? ..... 4
8. Welche Initiativen plant die Staatsregierung im Bundesrat, um die Grundrechte – insbesondere Meinungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe – zu wahren (bitte konkrete Vorhaben benennen)? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 31.10.2025

- 1. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Staatsregierung im Hinblick auf die Gefahr vor, dass durch den Vorrang des Unionsrechts Grundrechte nach dem Grundgesetz eingeschränkt oder ausgehöhlt werden (bitte unter Bezug auf Art. 79 Abs. 3 GG und die verfassungsrechtliche Identität)?**
  
- 2. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die verfassungsrechtliche Identität im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG sowie die Grundrechte des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung gegenüber unionsrechtlichen Vorgaben zu wahren (bitte konkrete Vorkehrungen und Verfahren darstellen)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das rechtliche Verhältnis des Unionsrechts zu den Grundrechten nach dem Grundgesetz ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt.

Die Mitwirkung der Staatsregierung in europapolitischen Angelegenheiten richtet sich nach Art. 23 Grundgesetz, dem Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union, dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie der hierzu bestehenden Bund-Länder-Vereinbarung.

- 3. Hat die Staatsregierung in den anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Stellungnahmen oder Gutachten abgegeben oder vorbereitet (bitte angeben ob schriftlich oder mündlich, mit welchem rechtlichen Inhalt und Datum)?**

Die Schriftliche Anfrage benennt keine konkreten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Ob und wann der Freistaat Bayern in dort anhängigen Verfahren beteiligt wird, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Soweit der Freistaat Bayern beteiligt wird, gibt er in der Regel nur dann eine Stellungnahme ab, wenn Vorschriften des bayerischen Landesrechts Verfahrensgegenstand sind, die Sache grundsätzliche Bedeutung für den Freistaat hat oder das Bundesverfassungsgericht selbst explizit um Stellungnahme oder Beantwortung eines Fragenkatalogs bittet.

- 4. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung von Plänen der Bundesregierung zur Erweiterung oder Verschärfung des § 130 StGB (Volksverhetzung; bitte konkrete Vorhaben oder Referentenentwürfe benennen)?**

- 
5. **Welche rechtliche Bewertung nimmt die Staatsregierung hinsichtlich der Vereinbarkeit solcher Pläne mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG vor (bitte rechtliche Abwägungen darlegen)?**
  6. **Mit welchen Auswirkungen auf die Rechtspraxis in Bayern rechnet die Staatsregierung im Falle einer Verschärfung des § 130 StGB (bitte insbesondere zu Ermittlungsverfahren, Verurteilungen und Kapazitäten der Justiz Stellung nehmen)?**

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung sind bislang keine konkreten Vorhaben der Bundesregierung betreffend die Erweiterung oder Verschärfung des § 130 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt.

7. **Welche Position vertritt die Staatsregierung zur Tragweite der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK], Art. 20 Abs. 3 GG) im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verschärfungen im Bereich politischer Meinungsäußerungen (bitte juristische Bewertung anführen)?**

Die Unschuldsvermutung ist als strafprozessuale Beweisregel unabhängig von einem konkreten materiellrechtlichen Straftatbestand. Als Prinzip von Verfassungsrang verbietet sie es zum einen, ohne prozessordnungsgemäßen Schuld nachweis Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen, und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln. Zum anderen erfordert sie den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor diese dem Verurteilten im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf.

8. **Welche Initiativen plant die Staatsregierung im Bundesrat, um die Grundrechte – insbesondere Meinungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe – zu wahren (bitte konkrete Vorhaben benennen)?**

Die Wahrung der Grundrechte ist eine fortwährende Aufgabe aller staatlichen Instanzen, die bei jeder Initiative der Staatsregierung zu berücksichtigen ist.

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.